

Die Freiflächenausschreibungsverordnung – oder alles neu macht der April

von Richard Winderl

Am 28.1.2015 beschloss die Bundesregierung die Freiflächenausschreibungsverordnung (im Folgenden: FFAV). Die FFAV bezieht sich zunächst einmal nur auf die Förderung von Strom aus PV-Freiflächenanlagen und das Ziel ist es, die Höhe der Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) nicht mehr administrativ festzulegen, sondern durch eine Auktion zu ermitteln. Die Verordnung dient als Pilotprojekt, mit dem die Bundesregierung Erfahrungen sammeln möchte, bevor ab 2017 die Festlegung der Vergütung durch Ausschreibung auf alle erneuerbaren Energieträger ausgeweitet werden soll.

Ziele der FFAV

Folgt man den Aussagen der Bundesregierung sollen mit der Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei Ziele erreicht werden:

- Erreichen der Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien - unter Wahrung der Kosteneffizienz, Akzeptanz durch die Bevölkerung und Akteursvielfalt,
- Sicherstellung des Zubaus von Photovoltaik-Freiflächen,



- Sammeln von Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für die anderen Erneuerbare-Energien-Sparten.

Anforderungen und Procedere der Ausschreibungen

Die erste Ausschreibungsrunde läuft bereits, der letzte Gebotstermin ist der 15.04.2015. Die zuständige Stelle für die Durchführung der Ausschreibungen ist die Bundesnetzagentur. Geboten wird auf die Höhe der Vergütung bezogen auf eine bestimmte installierte Leistung einer Anlage, d.h. neben administrativen Angaben, muss seitens des Bieters die Leistung der geplanten Anlage und der

gewünschte Vergütungssatz benannt werden. Zu beachten ist, dass die Anlage mind. 100 kWp und höchstens 10 MWp betragen darf. Der Gebotswert bzgl. der Vergütung darf nicht höher sein als 11,29 Cent/kWh, was dem anzulegenden Wert für Dachanlagen bis 1 MWp zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung entspricht. Neben den inhaltlichen Angaben muss der Bieter bei Gebotsabgabe eine Erstsicherheit bei der Bundesnetzagentur entweder in bar oder als Bürgschaft hinterlegen. Je nach Fortschritt des geplanten Projektes beträgt diese 4 € bzw. 2 € (bei Vorliegen eines Offenlegungsbeschlusses für Bebauungsplan bzw. beschlossenen Bebauungsplanes) je kWp und soll die

Ernsthaftigkeit des Gebots sicherstellen. Nach Beendigung der Ausschreibung teilt die Bundesnetzagentur die Zuschläge wie folgt zu:

- Zuerst entscheidet der niedrigere Gebotswert bzgl. der Vergütungshöhe;
- Bei Gleichheit der gebotenen Vergütung, erhält die geringere gebotene Anlagenleistung den Zuschlag;
- Bei insgesamt gleichen Werten entscheidet das Los.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag muss er eine Zweitsicherheit in Höhe von 50 € je kWp hinterlegen (die Erstsicherheit wird zurückerstattet), die sich analog zur Erstsicherheit in Abhängigkeit des Planungsfortschritts halbieren kann. Diese Zweitsicherheit soll zum einen nochmals die Ernsthaftigkeit des Projektentwicklers unterstreichen und dient zum anderen als Pfand für die Verhängung von Strafen, falls ein zugeschlagenes Projekt nicht realisiert werden sollte.

Nach Zuschlag und Hinterlegung der Sicherheit bleiben dem Bieter 18 Monate um das gebotene Projekt zu realisieren. Benötigt der Bieter mehr als 18 Monate, behält der Zuschlag zwar seine Gültigkeit, die Vergütung wird jedoch um 0,3 Cent/kWh abgesenkt. Ist das Projekt 2 Jahre nach Zuschlag nicht realisiert, verfällt der Zuschlag und Strafzahlungen werden fällig. Wird das Projekt innerhalb der Fristen realisiert, so ist bezüglich der Vergütung zu beachten, dass der Zuschlag alleine diese noch nicht sicherstellt. Vielmehr muss die zugeschlagene Vergütung durch die Ausstellung einer Förderberechtigung „eingelöst“ werden.

Für das Jahr 2015 sind noch zwei weitere Gebotsrunden für den 01. August

und 01. Dezember geplant. Insgesamt sollen im Jahr 2015 500 MWp verauktioniert werden, pro Gebotsrunde strebt man somit ein Volumen von ca. 150 MWp an.

Was ist zu beachten?

1. Die Gebotsrunden im Jahr 2015 werden sich hinsichtlich der Festlegung der Vergütungshöhe unterscheiden. Bei der Gebotsrunde im April erhält ein Bieter im Falle eines Zuschlags die Vergütung, für die geboten wurde (pay-as-bid). In den Runden im August und Dezember werden die Zuschläge ebenfalls wie oben beschrieben ermittelt, jedoch erhalten alle Zuschläge die gleiche Vergütung (uniform pricing), nämlich den höchsten Gebotswert aller Zuschläge. Während pay-as-bid auch für unerfahrene Bieter geeignet sein sollte, bietet das uniform pricing Möglichkeiten für strategisches Bieterverhalten und sollte somit eher erfahrenen Akteuren entgegen kommen.

2. Alle Ausschreibungsrunden erteilen die Zuschläge bieterbezogen und nicht projektbezogen. D.h. den Zuschlag erhält die jeweilige Person und ist erst einmal losgelöst vom Projekt zu betrachten. Dies bedeutet, dass ein PV-Projekt, für das eine Person einen Zuschlag erhalten hat, nicht vor Erteilung der Förderberechtigung veräußert werden kann, da der Zuschlag im Falle eines Verkaufs vor Erteilung der Förderberechtigung beim Bieter verbleibt. Diese Situation kann aber dadurch gelöst werden, dass das Gebot nicht durch eine natürliche Person sondern eine Projektgesellschaft abgegeben wird. Erhält die Gesellschaft den Zuschlag,

bleibt die zugeschlagene Vergütung bei einem Verkauf der Projektgesellschaft bei der selbigen.

3. Trotz des bieterbezogenen Zuschlags gilt eine Ortsbezogenheit des Projektes. Stellt sich nach dem Zuschlag heraus, dass das Projekt nicht an dem geplanten Standort realisiert werden kann, darf ein neuer Standort gewählt werden, jedoch wird die Vergütung um 0,3 Cent/kWh gesenkt.

4. Seitens der Bundesnetzagentur erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen. Zwar prüft die Behörde die formale Einhaltung der Ausschreibung, jedoch wird nicht geprüft, ob z.B. der Bebauungsplan rechtsgültig ist. Sollte sich nach Zuschlagzuteilung herausstellen, dass rechtliche Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes nicht gegeben sind, liegt dieses Risiko ausschließlich beim Bieter. Die Nicht-Prüfung der Unterlagen geht sogar so weit, dass die Bundesnetzagentur nicht prüft, ob die Flächen für das geplante Projekt sichergestellt sind. Somit wäre es denkbar, dass „Glücksritter“, ohne mit den Grundstückseigentümer gesprochen zu haben, für Flurstücke Gebote abgeben, um sich im Fall eines Zuschlags gegenüber den Grundstückseigentümern in eine günstige Verhandlungsposition zu bringen oder einen Wettbewerber auszustechen.

5. Die Vergütung gilt für exakt 20 Jahre und nicht mehr wie bisher 20 Jahre + das Jahr der Inbetriebnahme.

6. Die Flächen, für die geboten werden kann, entsprechen im Jahr 2015 den bisher im Rahmen des EEG förder-

fähigen Freiflächen. Ab dem Jahr 2016 wird die Flächenkulisse im Rahmen von Ausschreibungen eingegrenzt auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und auf Ackerflächen in sogenannten landwirtschaftlich „benachteiligten“ Gebieten. Bei den Ackerflächen ist jedoch zu beachten, dass max. 10 Anlagen pro Jahr einen Zuschlag erhalten.

für erhöhte Anforderungen und somit tendenziell höhere Finanzierungskosten sprechen.

Alles in allem also wohl ein tauglicher Versuch dessen Ergebnis mit Spannung erwartet werden darf.

Auswirkungen der FFAV

Generell ist davon auszugehen, dass alle Marktakteure durch die FFAV ausreichend Erfahrungen bzgl. des Instruments der Ausschreibungen sammeln werden können. Bezüglich der Kosteneffizienz ist aber bereits ein Fragezeichen zu setzen. Abzulesen ist dies bereits bei der Festlegung des Höchstwerts von 11,29 Cent/kWh, der über dem bisherigen Vergütungssatz für Freiflächen liegt. Es ist also durchaus möglich, dass in den ersten Runden Vergütungen ermittelt werden, die höher als bisher sind. Sollte dieser Effekt eintreten, ist auch von einem verstärkten Zubau von PV-Freiflächen auszugehen. Die Beibehaltung der Akteursvielfalt ist ebenfalls zu hinterfragen. Zwar zielen die Zuteilungsregeln (kleinere Anlage erhält Zuschlag vor größerer Anlage bei gleichem Gebotswert) darauf ab, jedoch ist spätestens bei der Hinterlegung der Erst- und Zweitsicherheit von einem Ausscheiden kleinerer Marktteilnehmer auszugehen. Vor allem bei Großanlagen erreicht die Zweitsicherheit schnell sechsstellige Beträge, die nur von größeren Projektierern geschultert werden können. Last but not least bleibt abzuwarten wie die Banken die Finanzierungsbedingungen dem neuen Förderregime anpassen. Im Detail ist das zwar noch nicht abzusehen, jedoch sollte die generelle Erhöhung der Komplexität